

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/9049 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem

Das medizinische und gesellschaftliche Verständnis von Geschlechtsidentität hat sich in den letzten Jahrzehnten weiterentwickelt. Die aktuelle Rechtslage trägt dem nicht ausreichend Rechnung.

Am 1. Januar 1981 trat das Transsexuellengesetz (TSG) in Kraft. Das TSG regelte, unter welchen Voraussetzungen Menschen, deren Geschlechtseintrag nicht ihrer Geschlechtsidentität entspricht, den Geschlechtseintrag („große Lösung“) oder die Vornamen („kleine Lösung“) ändern konnten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in sechs Entscheidungen Teile des TSG für verfassungswidrig erklärt. Diese Beschlüsse bezogen sich unter anderem auf die Voraussetzungen der Ehelosigkeit, die Verpflichtung der Anpassung der äußeren Geschlechtsmerkmale durch operative Eingriffe und den Nachweis der dauerhaften Fortpflanzungsunfähigkeit. Diese Voraussetzungen sind mit Artikel 2 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 sowie Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar. Darüber hinaus liegt dem TSG ein medizinisch veraltetes, pathologisierendes Verständnis von Transgeschlechtlichkeit zugrunde. Transgeschlechtlichkeit wird von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und in der aktuellen 11. Fassung der „Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“ (ICD 11) nicht mehr als psychische Erkrankung klassifiziert.

Für Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen (nichtbinäre Personen), gibt es bisher keine ausdrückliche gesetzliche Regelung für die Änderung des Geschlechtseintrags. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat diesen Personenkreis in einer Entscheidung auf eine entsprechende Anwendung des TSG verwiesen, mit der Folge, dass auch sie zwei Gutachten gemäß TSG vorlegen müssen (BGH, Beschluss vom 22. April 2020 – XII ZB 383/19).

Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung wurde hingegen mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2635) ermöglicht, ihren Geschlechtseintrag durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ändern zu lassen, § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG). Es wird über die seit dem Jahr 2013 bestehende Möglichkeit, bei Kindern und Erwachsenen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung keinen Geschlechtseintrag vorzunehmen, hinaus auch der Eintrag „divers“ zugelassen.

§ 45b PStG verlangt zur Änderung des Geschlechtseintrages die Vorlage eines ärztlichen Attests, so dass es auch hier für die Änderung des Geschlechtseintrags zu einer Pathologisierung kommt.

B. Lösung

Mit dem Entwurf soll das Verfahren für die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei einer Variante der Geschlechtsentwicklung einerseits und bei Abweichen der Geschlechtsidentität vom Geschlechtseintrag andererseits vereinheitlicht werden. Das Verfahren ist in beiden Fällen bei den Standesämtern oder einer deutschen Auslandsvertretung zu führen. Neben den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen können geschäftsfähige Erwachsene den Geschlechtseintrag und die Vornamen ändern, indem sie eine entsprechende Erklärung vor dem Standesamt abgeben und zusätzlich versichern, dass der gewählte Geschlechtseintrag ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht und ihnen die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist. Minderjährige sollen den Antrag nicht allein stellen können. Eine beschränkt geschäftsfähige, minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen zwar selbst abgeben, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht. Bei minderjährigen Personen, die geschäftsunfähig sind oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann nur der gesetzliche Vertreter die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen für die Person abgeben. Die Bundesregierung beabsichtigt in diesem Zusammenhang, die Beratungsangebote insbesondere für minderjährige Personen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auszubauen und zu stärken, soweit hierfür eine Kompetenz des Bundes besteht.

Der Entwurf trifft keine Regelungen zu geschlechtsangleichenden medizinischen Maßnahmen. Auch die Rechtslage nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bleibt unverändert. Es ist daher etwa im Rahmen des Hausrechts weiterhin möglich, aus sachlichem Grund, etwa um dem Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit Rechnung zu tragen (zum Beispiel beim Zugang zu Saunen oder Fitnessstudios für Frauen oder zu Umkleidekabinen) im Einzelfall zu differenzieren. Dies stellt der Entwurf auch noch einmal klar.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend schlägt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung vor.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe BSW.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9049, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9049, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9049, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9049, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

F. Weitere Kosten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9049, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9049 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 10. April 2024

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ulrike Bahr
Vorsitzende

Anke Hennig
Berichterstatterin

Mareike Lotte Wulf
Berichterstatterin

Nyke Slawik
Berichterstatterin

Nicole Bauer
Berichterstatterin

Martin Reichardt
Berichterstatter

Gökay Akbulut
Berichterstatterin

Zaklin Nastic
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

– Drucksache 20/9049 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften	Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag	Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
(SBGG)	(SBGG)
§ 1	§ 1
Ziel des Gesetzes; Anwendungsbereich	u n v e r ä n d e r t
(1) Ziel dieses Gesetzes ist es,	
1. die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung und die Vornamenswahl von der Einschätzung dritter Personen zu lösen und die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu stärken,	
2. das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen.	
(2) Medizinische Maßnahmen werden in diesem Gesetz nicht geregelt.	
(3) Hat eine Person nach Artikel 7a Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche deutsches Recht gewählt, ist eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nur zulässig, wenn sie als Ausländer	
1. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt,	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
2. eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich rechtmäßig im Inland aufhält oder	
3. eine Blaue Karte EU besitzt.	
§ 2	§ 2
Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen	Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen
<p>(1) Jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, kann gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag geändert werden soll, indem sie durch eine andere der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben ersetzt oder gestrichen wird. Liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor, so kann die Person gegenüber dem Standesamt erklären, welche der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben für sie maßgeblich ist oder dass auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichtet wird.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Die Person hat mit ihrer Erklärung zu versichern, dass</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>1. der gewählte Geschlechtseintrag beziehungsweise die Streichung des Geschlechtseintrags ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht,</p>	
<p>2. ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist.</p>	
<p>(3) Mit der Erklärung nach Absatz 1 sind die Vornamen zu bestimmen, die die Person zukünftig führen will und die dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen.</p>	<p>(3) Mit der Erklärung nach Absatz 1 sind die Vornamen zu bestimmen, die die Person zukünftig führen will und die dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen. § 11 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Namensänderungsgesetzes bleibt unberührt.</p>
<p>(4) Gibt ein Ausländer die Erklärung nach § 2 in dem Zeitraum von zwei Monaten vor dem Eintritt eines Ereignisses, das zum Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 des Aufenthaltsgesetzes und zur Ausreisepflicht nach § 50 des Aufenthaltsgesetzes führt, bis zu dem Zeitpunkt des Erlöschens des Aufenthaltstitels nach § 51 des Aufenthaltsgesetzes ab, so bleiben die bisherige Geschlechtsangabe und die bisherigen Vornamen bestehen.</p>	<p>(4) Gibt ein Ausländer die Erklärung nach Absatz 1 in dem Zeitraum von zwei Monaten vor dem Eintritt eines Ereignisses, das zum Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und zur Ausreisepflicht nach § 50 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes führt, bis zu dem Zeitpunkt des Erlöschens des Aufenthaltstitels nach § 51 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes ab, so bleiben die bisherige Geschlechtsangabe und die bisherigen Vornamen bestehen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 3	§ 3
Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer	Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer
<p>(1) Eine beschränkt geschäftsfähige minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) nur selbst abgeben, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht.</p>	<p>(1) Eine beschränkt geschäftsfähige minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) nur selbst abgeben, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht. Mit der Versicherung nach § 2 Absatz 2 hat die minderjährige Person zu erklären, dass sie beraten ist. Die Beratung kann insbesondere erfolgen durch</p>
	<p>1. Personen, die über eine psychologische, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutische oder kinder- und jugendpsychiatrische Berufsqualifikation verfügen, oder</p>
	<p>2. öffentliche oder freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe.</p>
<p>(2) Ist die minderjährige Person geschäftsunfähig oder hat sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann nur der gesetzliche Vertreter die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) für die Person abgeben. Ein Vormund bedarf hierzu der Genehmigung des Familiengerichts; das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels aus § 1788 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Wohl des Mündels nicht widerspricht.</p>	<p>(2) Ist die minderjährige Person geschäftsunfähig oder hat sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann nur der gesetzliche Vertreter die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) für die Person abgeben. Die Erklärung bedarf des Einverständnisses des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat. Ein Vormund bedarf hierzu der Genehmigung des Familiengerichts; das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels aus § 1788 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Wohl des Mündels nicht widerspricht. Mit der Versicherung nach § 2 Absatz 2 hat der gesetzliche Vertreter zu erklären, dass er entsprechend beraten ist.</p>
<p>(3) Für eine volljährige Person, für die in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt <i>und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet</i> ist, kann nur der Betreuer die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 abgeben; er bedarf hierzu der Genehmigung des Betreuungsgerichts. <i>Entsprechendes gilt, wenn ein geschäftsunfähiger Volljähriger, für den in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt ist, die Erklärung nicht selbst abgeben kann.</i> Das Betreuungsgericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung ei-</p>	<p>(3) Für eine geschäftsunfähige volljährige Person, für die in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt ist, kann nur der Betreuer die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 abgeben; er bedarf hierzu der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Das Betreuungsgericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung einem nach § 1821 Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
nem nach § 1821 Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht.	
§ 4	§ 4
Anmeldung beim Standesamt	u n v e r ä n d e r t
Die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen ist von der erklärenden Person drei Monate vor der Erklärung nach § 2 mündlich oder schriftlich bei dem Standesamt anzumelden, bei dem die Erklärung abgegeben werden soll. Die Anmeldung wird gegenstandslos, wenn die Erklärung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung abgegeben wird.	
§ 5	§ 5
Sperrfrist; Vornamenbestimmung bei Rückänderung	u n v e r ä n d e r t
(1) Vor Ablauf eines Jahres nach der Erklärung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen kann die Person keine erneute Erklärung nach § 2 abgeben. Dies gilt nicht in den Fällen des § 3.	
(2) Bewirkt eine Person mit der Erklärung des Geschlechtseintrags die Änderung zu einem früheren Geschlechtseintrag, so ändern sich ihre Vornamen entsprechend.	
§ 6	§ 6
Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen	u n v e r ä n d e r t
(1) Der jeweils aktuelle Geschlechtseintrag und die jeweils aktuellen Vornamen sind im Rechtsverkehr maßgeblich, soweit auf die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung oder die Vornamen Bezug genommen wird und durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.	
(2) Betreffend den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen bleiben die Vertragsfreiheit und das Hausrecht des jeweiligen Eigentümers oder Besitzers sowie das Recht juristischer Personen, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, unberührt.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(3) Die Bewertung sportlicher Leistungen kann unabhängig von dem aktuellen Geschlechtseintrag geregelt werden.	
(4) Auf den aktuellen Geschlechtseintrag kommt es bei allen gesundheitsbezogenen Maßnahmen oder Leistungen nicht an, sofern diese im Zusammenhang mit körperlichen, insbesondere organischen Gegebenheiten stehen.	
§ 7	§ 7
Quotenregelungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Wenn für die Besetzung von Gremien oder Organen durch Gesetz eine Mindestanzahl oder ein Mindestanteil an Mitgliedern weiblichen und männlichen Geschlechts vorgesehen ist, so ist das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht der Mitglieder zum Zeitpunkt der Besetzung maßgeblich.	
(2) Eine nach der Besetzung erfolgte Änderung des Geschlechtseintrags eines Mitglieds im Personenstandsregister ist bei der nächsten Besetzung eines Mitglieds zu berücksichtigen. Reicht dabei die Anzahl der neu zu besetzenden Sitze nicht aus, um die gesetzlich vorgesehene Mindestanzahl oder den gesetzlich vorgesehenen Mindestanteil an Mitgliedern zu erreichen, so sind diese Sitze nur mit Personen des unterrepräsentierten Geschlechts zu besetzen, um dessen Anteil sukzessive zu steigern.	
(3) Die Absätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn nichts anderes geregelt ist.	
§ 8	§ 8
Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften	u n v e r ä n d e r t
(1) Gesetze und Verordnungen, die Regelungen zu Schwangerschaft, Gebärfähigkeit, künstlicher Befruchtung sowie zu Entnahme oder Übertragung von Eizellen oder Embryonen treffen, gelten unabhängig von dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht der jeweiligen Person,	
1. die schwanger oder gebärfähig ist,	
2. die schwanger oder gebärfähig werden will,	
3. die ein Kind geboren hat oder stillt oder	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
4. bei der eine künstliche Befruchtung durchgeführt wird oder der Eizellen oder Embryonen entnommen oder übertragen werden.	
Gleiches gilt für Gesetze und Verordnungen, die Regelungen im Kontext von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillen treffen.	
(2) Gesetze und Verordnungen, die an die Entnahme oder Übertragung von Samenzellen oder die Verwendung von Samenzellen zur künstlichen Befruchtung, an die Stellung als leiblicher Vater oder daran anknüpfen, dass ein Mann der Mutter eines Kindes während dessen Empfängniszeit beigewohnt hat, gelten unabhängig von dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht der jeweiligen Person,	
1. die zeugungsfähig war oder ist,	
2. die ein Kind gezeugt hat oder hätte zeugen können oder	
3. die Samenzellen spenden will, gespendet hat oder der Samenzellen entnommen werden.	
§ 9	§ 9
Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall	Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall
Die rechtliche Zuordnung einer Person zum männlichen Geschlecht bleibt, soweit es den Dienst mit der Waffe auf Grundlage des Artikels 12a des Grundgesetzes und hierauf beruhender Gesetze betrifft, für die Dauer des Spannungs- oder Verteidigungsfalls nach Artikel 80a des Grundgesetzes bestehen, wenn in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit diesem die Änderung des Geschlechtseintrags von „männlich“ zu „weiblich“ oder „divers“ oder die Streichung der Angabe zum Geschlecht erklärt wird. <i>Der zeitliche Zusammenhang ist unmittelbar</i> ab einem Zeitpunkt von zwei Monaten vor Feststellung <i>des Spannungs- oder Verteidigungsfalls sowie während</i> desselben gegeben.	Die rechtliche Zuordnung einer Person zum männlichen Geschlecht bleibt, soweit es den Dienst mit der Waffe auf Grundlage des Artikels 12a des Grundgesetzes und hierauf beruhender Gesetze betrifft, für die Dauer des Spannungs- oder Verteidigungsfalls nach Artikel 80a des Grundgesetzes bestehen, wenn in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit diesem die Änderung des Geschlechtseintrags von „männlich“ zu „weiblich“ oder „divers“ oder die Streichung der Angabe zum Geschlecht erklärt wird. Unmittelbar ist der zeitliche Zusammenhang während eines Spannungs- oder Verteidigungsfalls sowie ab einem Zeitpunkt von zwei Monaten vor Feststellung desselben.
§ 10	§ 10
Änderung von Registern und Dokumenten	Änderung von Registern und Dokumenten
(1) Sind der Geschlechtseintrag und die Vornamen einer Person im Personenstandsregister geändert worden, so kann sie, sofern eine Anpassung nicht bereits aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen erfolgt,	(1) Sind der Geschlechtseintrag und die Vornamen einer Person im Personenstandsregister geändert worden, so kann sie, sofern eine Anpassung nicht bereits aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen erfolgt,

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
verlangen, dass Einträge zu ihrem Geschlecht und ihren Vornamen in amtlichen Registern geändert werden, wenn dem keine besonderen Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Die bisherigen Einträge bleiben in amtlichen Registern erhalten.	verlangen, dass Einträge zu ihrem Geschlecht und ihren Vornamen in amtlichen Registern geändert werden, wenn dem keine besonderen Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Die bisherigen Einträge und eingereichten Dokumente bleiben in amtlichen Registern erhalten.
(2) Die Person kann auch verlangen, dass folgende Dokumente, soweit diese Angaben zum Geschlecht oder zu den Vornamen enthalten, mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen neu ausgestellt werden, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann:	(2) Die Person kann auch verlangen, dass folgende und damit vergleichbare Dokumente, soweit diese Angaben zum Geschlecht oder zu den Vornamen enthalten und zur Aushändigung an die Person bestimmt sind , mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen neu ausgestellt werden, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann:
1. Zeugnisse und andere Leistungsnachweise,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Ausbildungs- und Dienstverträge,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Besitzstandsurkunden,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Führerscheine,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Versicherungsnummer-Nachweis und elektronische Gesundheitskarte und	5. u n v e r ä n d e r t
6. Zahlungskarten.	6. u n v e r ä n d e r t
	Nicht mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen neu ausgestellt werden:
	1. gerichtliche Dokumente,
	2. nach dem Beurkundungsgesetz oder dem Personenstandsgesetz errichtete Dokumente,
	3. Dokumente, die durch die Veränderung des Vornamens oder des Geschlechts ungültig werden.
Bei der Neuausstellung sind die zu ändernden Dokumente von dieser Person im Original vorzulegen und von der Stelle im Sinne des Absatzes 3 einzuziehen oder für ungültig zu erklären. Kann das zu ändernde Dokument nicht vorgelegt werden, so hat die Person an Eides statt zu versichern, dass sie weder im Besitz des Dokumentes ist noch Kenntnis von dessen Verbleib hat. <i>Satz 1 findet keine Anwendung, soweit nach Maßgabe anderer Rechtsvorschriften die Veränderung des Vornamens oder des Geschlechts die Ungültigkeit von Dokumenten zur Folge hat.</i>	Bei der Neuausstellung sind die zu ändernden Dokumente von dieser Person im Original vorzulegen und von der Stelle im Sinne des Absatzes 3 einzuziehen oder für ungültig zu erklären. Kann das zu ändernde Dokument nicht vorgelegt werden, so hat die Person an Eides statt zu versichern, dass sie weder im Besitz des Dokumentes ist noch Kenntnis von dessen Verbleib hat.
(3) Der Anspruch nach Absatz 2 richtet sich gegen die öffentliche oder private Stelle oder Person,	(3) u n v e r ä n d e r t
1. die das zu ändernde Dokument ausgestellt hat,	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
2. die ausstellender Vertragspartner der nach Absatz 2 berechtigten Person ist oder	
3. die sonst zur Ausstellung einer Zweitschrift befugt ist.	
Die nach Absatz 2 berechnete Person hat die angemessenen Kosten der Neuausstellung zu tragen.	
§ 11	§ 11
Eltern-Kind-Verhältnis	Eltern-Kind-Verhältnis
(1) Der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ist für das nach den §§ 1591 und 1592 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern unerheblich. Für das nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern ist ihr Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgeblich.	(1) Der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ist für das nach den §§ 1591 und 1592 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern unerheblich. Für das nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern ist ihr Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgeblich, es sei denn, sie hat im Rahmen der Beurkundung der Geburt des Kindes gegenüber dem Standesamt erklärt, dass ihr Geschlechtseintrag vor Abgabe der Erklärung gemäß § 2 maßgeblich sein soll.
(2) Das bestehende Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren angenommenen Kindern bleibt durch eine Änderung des Geschlechtseintrags unberührt. Für das künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren angenommenen Kindern ist ihr Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Annahme maßgeblich.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 12	§ 12
Geschlechtsneutrale Regelungen	u n v e r ä n d e r t
Gesetzliche Regelungen, die sich auf Männer und Frauen beziehen und für beide Geschlechter dieselben Rechtsfolgen vorsehen, gelten für Personen unabhängig von der im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechtsangabe und auch dann, wenn keine Angabe eingetragen ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 13	§ 13
Offenbarungsverbot	Offenbarungsverbot
(1) Sind Geschlechtsangabe und Vornamen einer Person nach § 2 geändert worden, so dürfen die bis zur Änderung eingetragene Geschlechtsangabe und die bis zur Änderung eingetragenen Vornamen ohne Zustimmung dieser Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn	(1) u n v e r ä n d e r t
1. amtliche Register oder amtliche Informationssysteme personenbezogene Daten zu dieser Person enthalten und im Rahmen der jeweiligen Aufgabenerfüllung von öffentlichen Stellen die Verarbeitung von Daten nach Satz 1 nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist,	
2. besondere Gründe des öffentlichen Interesses eine Offenbarung der Daten nach Satz 1 erfordern oder	
3. ein rechtliches Interesse an den Daten nach Satz 1 glaubhaft gemacht wird.	
Besondere Gründe des öffentlichen Interesses nach Satz 2 Nummer 2 sind insbesondere dann gegeben, wenn die Offenbarung der Daten zur Erfüllung der Aufgaben von Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden sowie amtlichen Stellen mit Sicherheitsaufgaben erforderlich ist.	
(2) Ein früherer und der derzeitige Ehegatte, Verwandte in gerader Linie und der andere Elternteil eines Kindes der Person <i>nach Absatz 1 Satz 1</i> sind nur dann verpflichtet, deren geänderten Geschlechtseintrag oder deren geänderte Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register oder im Rechtsverkehr erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für	(2) Ein früherer und der derzeitige Ehegatte, Verwandte in gerader Linie und der andere Elternteil eines Kindes der betroffenen Person sind nur dann verpflichtet, deren geänderten Geschlechtseintrag oder deren geänderte Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register oder im Rechtsverkehr erforderlich ist. Im Übrigen gilt für sie das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot nach Absatz 1 Satz 1 nicht, es sei denn, sie handeln in Schädigungsabsicht. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nicht für
1. den Ehegatten aus einer nach der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen geschlossenen Ehe,	1. u n v e r ä n d e r t
2. das nach der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen geborene oder angenommene Kind,	2. u n v e r ä n d e r t
3. den anderen Elternteil eines <i>von der betroffenen</i> Person <i>nach der</i> Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen <i>geborenen oder angenommenen Kindes</i> .	3. den anderen Elternteil eines Kindes, das geboren oder angenommen wurde, nachdem die betroffene Person die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen erklärt hat.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
<p>(3) Das Offenbarungsverbot nach Absatz 1 Satz 1 steht einer weiteren Verarbeitung der bis zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen in amtlichen Registern oder Informationssystemen enthaltenen Angaben nicht entgegen. Amtliche Register und amtliche Informationssysteme dürfen zur Nachvollziehbarkeit der Identität von Personen die bis zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen eingetragenen Angaben verarbeiten, wenn andere Rechtsvorschriften eine Verarbeitung der aktuellen Daten vorsehen.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
<p>(4) Mitteilungen und Informationen zwischen amtlichen Registern und amtlichen Informationssystemen sowie solche Abrufe aus diesen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften erfolgen, sind ungeachtet des Offenbarungsverbots nach Absatz 1 Satz 1 zulässig.</p>	(4) u n v e r ä n d e r t
<p>(5) <i>Nach Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen informiert die zuständige Meldebehörde die folgenden Behörden zur Aktualisierung der in den von ihnen geführten Registern oder Informationssystemen gespeicherten Daten zu dieser Person:</i></p>	(5) entfällt
<p>1. <i>Bundeskriminalamt,</i></p>	
<p>2. <i>Bundespolizei,</i></p>	
<p>3. <i>Bundesverwaltungsamt zum Nationalen Waffenregister und zum Ausländerzentralregister, soweit das Bundesverwaltungsamt Daten im Auftrag des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge verarbeitet (§ 1 Absatz 1 Satz 2 des AZR-Gesetzes),</i></p>	
<p>4. <i>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, es sei denn im Melderegister ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit der betroffenen Person verzeichnet,</i></p>	
<p>5. <i>Bundesamt für Verfassungsschutz,</i></p>	
<p>6. <i>Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst,</i></p>	
<p>7. <i>die jeweils zuständigen Landeskriminalämter,</i></p>	
<p>8. <i>Zollkriminalamt,</i></p>	
<p>9. <i>Hauptzollämter, Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie</i></p>	
<p>10. <i>Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.</i></p>	
<p><i>Dabei sind folgende Daten automatisiert zu übermitteln:</i></p>	
<p>1. <i>Familiename,</i></p>	
<p>2. <i>bisherige und geänderte Vornamen,</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
3. <i>Geburtsdatum,</i>	
4. <i>Geburtsort,</i>	
5. <i>Staatsangehörigkeiten,</i>	
6. <i>bisheriger und geänderter Geschlechtseintrag,</i>	
7. <i>Anschrift sowie</i>	
8. <i>Datum der Änderung.</i>	
<i>Sofern in den Registern oder Informationssystemen der empfangenden Behörde keine Daten zu der betroffenen Person vorhanden sind, sind die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen. § 36 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.</i>	
§ 14	§ 14
Bußgeldvorschriften	u n v e r ä n d e r t
(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 die Geschlechtszugehörigkeit oder einen Vornamen offenbart und dadurch die betroffene Person absichtlich schädigt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.	
§ 15	§ 15
Übergangsvorschriften	u n v e r ä n d e r t
(1) Am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] anhängige Verfahren nach dem Transsexuellengesetz in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Fassung werden nach dem bis einschließlich... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Recht weitergeführt.	
(2) Die §§ 6 bis 13 gelten entsprechend für Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen, die vorgenommen wurden auf Grund der jeweils bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Fassung	
1. des Transsexuellengesetzes und	
2. des § 45b des Personenstandsgesetzes.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Paßgesetzes	Änderung des Paßgesetzes
Das Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. <i>In § 4 Absatz 1 werden die Sätze 5 und 6 aufgehoben.</i>	1. § 4 Absatz 1 Satz 4 bis 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt :
	„Ist dort das Geschlecht nicht mit „weiblich“ oder „männlich“ angegeben, wird im Pass das Geschlecht mit „X“ bezeichnet. Auf Antrag ist in den Fällen des Satzes 4 ein Pass mit der Angabe „männlich“ oder „weiblich“ auszustellen, wenn durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Die Nachweispflicht gilt nicht, wenn der Passbewerber
	1. über keine ärztliche Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung verfügt und das Vorliegen der Variante der Geschlechtsentwicklung wegen der Behandlung nicht mehr oder nur durch eine unzumutbare Untersuchung nachgewiesen werden kann und
	2. das Vorliegen der Voraussetzungen von Nummer 1 an Eides statt versichert.
	Das nach Satz 5 einzutragende Geschlecht richtet sich nach der letzten Angabe des Geschlechts im Melderegister, welches auf „männlich“ oder „weiblich“ lautete. Bestand eine solche Angabe zu keinem Zeitpunkt, so kann der Passbewerber einmalig das im Pass einzutragende Geschlecht wählen; bis zur Eintragung eines Geschlechts im Melderegister im Sinne von Satz 7 bleibt das gewählte Geschlecht für die Ausstellung künftiger Pässe maßgeblich.“
2. § 6 Absatz 2a wird aufgehoben.	2. <i>unverändert</i>

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Bundesmeldegesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 51 Absatz 5 Nummer 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 63“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Personenstandsgesetzes	Änderung des Personenstandsgesetzes
Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe zu § 45b wird wie folgt gefasst:	a) Die Angabe zu § 45b wird wie folgt gefasst:
„§ 45b Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen“.	„§ 45b Erklärungen nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag “.
b) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 78 Übergangsregelung“.	
2. In § 16 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „auf Grund des Transsexuellengesetzes“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	3. § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Feststellung“ die Wörter „oder die Änderung“ eingefügt.	a) entfällt
b) In Nummer 4 werden die Wörter „oder die Änderung des Geschlechts“ durch die Wörter „des einzutragenden Geschlechts oder die Änderung des Geschlechtseintrags“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:	b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen eines Elternteils,“.	„5. die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen eines Elternteils nach der Geburt des Kindes, “.
d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.	c) u n v e r ä n d e r t
4. § 45b wird wie folgt gefasst:	4. § 45b wird wie folgt gefasst:
„§ 45b	„§ 45b
Erklärungen zur <i>Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen</i>	Erklärungen nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
<p>(1) Die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag sind persönlich vor dem Standesbeamten abzugeben und von diesem zu beurkunden. Bei Deutschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland kann eine deutsche Auslandsvertretung die Erklärung öffentlich beglaubigen und an das zuständige Standesamt übermitteln. Ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, <i>gilt dasselbe</i> für dessen Erklärung.</p>	<p>(1) Die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und die Erklärung zum maßgeblichen Geschlechtseintrag für das Rechtsverhältnis der Person zu ihren Kindern nach § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag sind persönlich vor dem Standesbeamten abzugeben und von diesem zu beurkunden. Bei Deutschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland kann eine deutsche Auslandsvertretung die Erklärung öffentlich beglaubigen und an das zuständige Standesamt übermitteln. Ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, so gelten die Sätze 1 und 2 auch für dessen Erklärung. Wird die Erklärung für eine minderjährige Person abgegeben, die geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss auch die minderjährige Person anwesend sein.</p>
<p>(2) Für die Entgegennahme <i>der</i> Erklärungen ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die <i>betreffende</i> Person, deren Geschlechtseintrag und Vornamen geändert werden sollen, führt. <i>Ist</i> die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so</p>	<p>(2) Für die Entgegennahme von Erklärungen nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die betroffene Person, deren Geschlechtseintrag und Vornamen geändert werden sollen, führt. Für die Entgegennahme von Erklärungen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag ist das Standesamt zuständig, welches die Geburt des jeweiligen Kindes der betroffenen Person zu beurkunden hat. Ergibt sich nach Satz 1 keine Zuständigkeit,</p>

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
<p>ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 3 und 4 entgegengenommenen Erklärungen.</p>	<p>weil die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet ist, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 4 und 5 entgegengenommenen Erklärungen.</p>
<p>(3) Die Erklärungen nach Artikel 7a Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind gegenüber dem Standesamt abzugeben. Absatz 2 gilt entsprechend.“</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. Dem § 57 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(3) Auf Verlangen der Ehegatten werden in die Eheurkunde die vor der Eheschließung geführten Vornamen nicht aufgenommen.“</p>	
<p>6. Dem § 58 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(3) Auf Verlangen der Lebenspartner werden in die Lebenspartnerschaftsurkunde die vor der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Vornamen nicht aufgenommen.“</p>	
<p>7. § 63 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>7. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(2) Ist der Geschlechtseintrag einer Person nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und sind die Vornamen einer Person nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag geändert worden, so gilt abweichend von § 62:</p>	
<p>1. eine Personenstandsurkunde aus dem Geburtseintrag darf nur der betroffenen Person selbst erteilt werden,</p>	
<p>2. eine Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag darf nur der betroffenen Person selbst sowie ihrem Ehegatten oder Lebenspartner erteilt werden.</p>	
<p>Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod der betroffenen Person; § 13 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag bleibt unberührt.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
8. § 73 Nummer 12 wird wie folgt gefasst:	8. u n v e r ä n d e r t
„12. die Erteilung von Personenstandsunterlagen, einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung sowie die Anmeldung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen,“.	
9. § 78 wird wie folgt gefasst:	9. u n v e r ä n d e r t
„§ 78	
Übergangsregelung	
Die Vorschriften für Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag gelten auch für die Änderungen, die vorgenommen wurden auf Grund der jeweils bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Fassung	
1. des Transsexuellengesetzes und	
2. des § 45b.“	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung der Personenstandsverordnung	Änderung der Personenstandsverordnung
Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	1. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 3 werden die Wörter „weder dem männlichen noch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) <i>In Satz 4 werden die Wörter „weder dem männlichen noch dem weiblichen“ durch die Wörter „zum Zeitpunkt der Geburt nicht dem männlichen“ und wird die Angabe „BGB“ durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.</i>	b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
	„Satz 2 gilt auch für Personen, die nicht dem männlichen Geschlecht zugeordnet sind.“

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
2. In § 46 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „oder nach § 45b des Gesetzes“ durch die Wörter „des Gesetzes oder nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. Nach § 48 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„(1a) Auf Verlangen der als „Mutter“ oder „Vater“ in einer Geburtsurkunde eingetragenen Person wird diese Bezeichnung durch „Elternteil“ ersetzt.“	
4. In § 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d werden in dem Satzteil vor Doppelbuchstabe aa nach dem Wort „Transsexuellengesetzes“ die Wörter „in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Fassung“ eingefügt.	4. u n v e r ä n d e r t
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Rechtspflegergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) Nummer 12 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe b wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:	
„c) des gesetzlichen Vertreters nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag;“.	
b) In Nummer 16 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
c) Folgende Nummer 17 wird angefügt:	
„17. die Genehmigung für die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 3 Absatz 2	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag.“	
2. § 15 Absatz 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:	
„9. die Genehmigung für die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag;“.	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Bundeszentralregistergesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 20a Absatz 1 Satz 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 5 Abs. 1 des Transsexuellengesetzes“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.	
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	u n v e r ä n d e r t
Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 168g Absatz 1 werden die Wörter „§ 45b Absatz 2 Satz 3 des Personenstandesgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.	
2. In § 299 Satz 1 werden die Wörter „§ 1833 Absatz 3 oder § 1820 Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 1833 Absatz 3, § 1820 Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 3 Absatz 3 des Gesetzes über	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.	
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 1 Absatz 2 Nummer 12 wird aufgehoben.	
2. Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2) Nummer 15210 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG – Tabelle A
„15210	Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz.....	1,0“.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Artikel 10	Artikel 10
Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Anlage 1 (zu § 9 Absatz 1 Satz 1) Teil 2 Honorargruppe M 3 zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Nummer 21 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.	
2. Nummer 22 wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	u n v e r ä n d e r t
Nach Artikel 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 205) geändert worden ist, wird folgender Artikel 7a eingefügt:	
„Artikel 7a	
Geschlechtszugehörigkeit	
(1) Die Geschlechtszugehörigkeit einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.	
(2) Eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland kann für die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit deutsches Recht wählen. Gleiches gilt für einen Namenswechsel unter den Voraussetzungen oder im Zusammenhang mit der Änderung der Geschlechtszugehörigkeit.	
(3) Erklärungen zur Wahl nach Absatz 2 müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.“	
Artikel 12	Artikel 12
Evaluierung	u n v e r ä n d e r t
Die Bundesregierung wird die Auswirkung der Regelungen in den Artikeln 1 bis 9 dieses Gesetzes innerhalb von fünf Jahren nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] überprüfen und dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis dieser Evaluierung einen Bericht vorlegen.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Artikel 13	Artikel 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
<p>Dieses Gesetz tritt am 1. November 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. November 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, außer Kraft.</p>
	<p>(2) In Artikel 1 tritt § 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag am 1. August 2024 in Kraft.</p>

Bericht der Abgeordneten Anke Hennig, Mareike Lotte Wulf, Nyke Slawik, Nicole Bauer, Martin Reichardt, Gökyak Akbulut und Žaklin Nastić

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/9049** in seiner 136. Sitzung am 15. November 2023 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Sportausschuss und dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ziel dieses Gesetzgebungsvorhabens ist es, die Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei Auseinanderfallen des Geschlechtseintrags und der Geschlechtsidentität zu vereinheitlichen, zu entbürokratisieren und eine selbstbestimmte Änderung zur Wahrung und zum Schutz der verfassungsrechtlich geschützten Geschlechtsidentität zu regeln. Auch um Ziel 10 „Ungleichheiten in und zwischen Ländern verringern“ der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung umzusetzen und das Versprechen einzulösen, niemanden zurückzulassen, ist die Rechtslage anzupassen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 72. Sitzung am 10. April 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Sportausschuss** hat in seiner 50. Sitzung am 10. April 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 97. Sitzung am 10. April 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Beratungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9049 in seiner 64. Sitzung am 10. April 2024 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

2. Beratungsverlauf

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 51. Sitzung am 15. November 2023 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“ auf Drucksache (Drucksache 20/9049) am 28. November 2023 beschlossen. Es ist in der 51. Sitzung am 15. November 2023 im Zusammenhang mit der Anhörung festgestellt worden, dass der Antrag die Belange von Gemeinden oder Gemeindeverbänden nur am

Rande berührt. Die öffentliche Anhörung wurde in der 52. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 28. November 2023 durchgeführt. In deren Verlauf und im Vorfeld erhielten die folgenden Sachverständigen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Prof. Dr. Bernd Ahrbeck, Psychoanalytische Pädagogik, Internationale Psychoanalytische Universität (IPU) Berlin
- Nele Allenberg, Deutsches Institut für Menschenrechte, Leitung der Abteilung Menschenrechtspolitik Inland/Europa, Berlin
- Till Randolph Amelung, M.A., Autor und Publizist, Stadtoldendorf
- Prof. Dr. Judith Froese, Lehrstuhl für öffentliches Recht an der Universität Konstanz
- Prof. Dr. Bettina Heiderhoff, Direktorin des Instituts für Deutsches und Internationales Familienrecht, Universität Münster
- Kalle Hümpfner, Bundesverband Trans* e. V., Berlin
- Richard Köhler, LL.M., Senior Policy Officer, Expert Advisor bei Transgender Europe e. V. (TGEU), Berlin
- Prof. Dr. Anna Katharina Mangold, LL.M. (Cambridge), Professorin für Europarecht an der Europa-Universität Flensburg
- Henrike Ostwald, Referentin für nationale Gleichstellungspolitik, Deutscher Frauenrat, Berlin
- Prof. Dr. med. Aglaja Stirn, Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Stellvertretende Klinikdirektorin und Chefärztin auf Schloss Tremsbüttel, Hamburg
- Prof. Dr. med. Sibylle M. Winter, Stellvertretende Direktorin der Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Charité – Universitätsmedizin Berlin.
- Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände konnte keine Vertreterin/keinen Vertreter entsenden.

Wegen der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Wortprotokoll zur 52. Sitzung am 28. November 2023 verwiesen. Die Stellungnahmen aller Sachverständigen sowie das Wortprotokoll zur öffentlichen Anhörung wurden auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) in seiner 51. Sitzung am 8. November mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 20/9049) befasst und eine Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 20(26)88-14 vorgelegt.

Danach sei eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,
- SDG 5 – Geschlechtergleichheit,
- SDG 10 – Weniger Ungleichheiten,
- Indikatorenbereich 5.1 – Gleichstellung.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung bezieht sich dabei auf die folgenden Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Selbstbestimmung von Personen stärkt, bei denen die Geschlechtsidentität von im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht abweicht, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielvorgabe 10.2 „Bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung (zu) befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion (zu) fördern“.

Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, indem er die Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei Auseinanderfallen des Geschlechtseintrags und der Geschlechtsidentität vereinheitlicht, entbürokratisiert und eine selbstbestimmte Änderung zur Wahrung und zum Schutz der verfassungsrechtlich geschützten Geschlechtsidentität regelt und so zur Achtung und zum Schutz ihrer Menschenwürde beiträgt.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Der Beirat bewertet diese Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung als plausibel, eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu dieser Vorlage lagen dem Ausschuss Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT zu zwei Petitionen, Ausschussdrucksachen 20(13)84 und 20(13)85, vor.

In der Petition auf Ausschussdrucksache 20(13)84 wird gefordert, dass eine detaillierte Rechtsfolgenabschätzung zum „Selbstbestimmungsgesetz“ durchgeführt und veröffentlicht wird, ehe der Bundestag darüber abstimmt. So würde die gesellschaftliche Debatte versachlicht und für wichtige Klarstellung gesorgt. In der Rechtsfolgenabschätzung soll überprüft werden, ob im Falle der Verabschiedung des „Selbstbestimmungsgesetzes“ alle Personen mit weiblichem Personenstand unabhängig von ihrer Biologie das Recht auf Zutritt zu Frauenbereichen haben oder nicht.

In der Petition auf Ausschussdrucksache 20(13)85 wird gefordert, dass das TSG abgeschafft wird. Es soll Gesetzesreformen geben, die Transgenderpersonen und Menschen mit Intersexualität betreffen. Die Kernforderungen sind: 1) Geschlechtliche Selbstbestimmung. 2) Selbstbestimmung bei der Vornamenswahl. 3) Bundesweit einheitliche Regelung zu nachträglichen Änderungen von Zeugnissen und amtlichen Dokumenten – kostenlos bei niedrigem Einkommen. 4) Leichterem Zugang zu Hormontherapie und anderen notwendigen Behandlungen.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(13)105 in die abschließende Beratung eingebracht, der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe BSW angenommen wurde (siehe oben in der Zusammenstellung der Beschlussempfehlung und in dem Besonderen Teil des Berichts).

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben zur abschließenden Beratung einen Entschließungsantrag eingebracht mit der Ausschussdrucksachenummer 20(13)106 und folgendem Wortlaut:

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Namensrecht ist derzeit im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), dem Namensänderungsgesetz (NamÄndG), dem Minderheitennamensänderungsgesetz (MindNamÄndG), dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) sowie dem Personenstandsgesetz (PStG) geregelt.

Das bestehende Namensrecht wird den aktuellen Bedürfnissen der Bevölkerung aufgrund von diversen Lücken und Defiziten nicht gerecht. In der 19. Wahlperiode hatte die seinerzeitige Bundesregierung zwar eine Arbeitsgruppe mit Expertinnen und Experten aus Justiz, Forschung und Verwaltung eingesetzt, aus den Ergebnissen aber keinerlei Konsequenzen gezogen.

In der 20. Wahlperiode hat die Bundesregierung bereits einen umfassenden Vorschlag für eine Reform des bürgerlich-rechtlichen Namensrechts vorgelegt (Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts, Drucksache 20/9041).

Zum Bereich des öffentlich-rechtlichen Namensrechts ist die Bundesregierung bisher nicht tätig geworden. Das öffentlich-rechtliche Namensrecht ist aktuell auf den Grundsatz der Namenskontinuität fokussiert. Hierbei ist insoweit das NamÄndG zentral, welches für eine Namensänderung das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ verlangt. Die auf Basis des NamÄndG erlassene Verwaltungsvorschrift steht häufig berechtigten Wünschen auf Namensänderungen entgegen.

Notwendig ist eine Reform, die die materiellen Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Namensänderung maßvoll an die Entwicklung des bürgerlich-rechtlichen Namensrechts in den letzten Jahrzehnten und die beabsichtigte Liberalisierung des Namensrechts des BGB anpasst und den gesellschaftlichen Wandel berücksichtigt, der von der Vielfalt individueller Lebensläufe in Deutschland lebender Personen und die zunehmende Anzahl gemischt-nationaler Familien geprägt ist.

Dabei gilt es – wie bereits in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts für das bürgerlich-rechtliche Namensrecht umgesetzt – die persönliche Autonomie der Namensträgerinnen und -träger stärker in den Blick zu nehmen. Die Sachverständigenanhörung vom 11. Dezember 2023 hat verdeutlicht, dass dieses Ziel notfalls auch ohne eine umfassende Reform über die Herabsetzung der Hürden des § 3 NamÄndG zu erreichen wäre.

Mit der Liberalisierung des Namensrechts gehen berechnigte staatliche Ordnungsinteressen einher. Die Identifikation einer Person muss für alle Sicherheitsbehörden und -dienste weiterhin problemlos möglich sein. Diesem berechtigten Interesse ist durch datenschutzkonforme effektive Sicherungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Ordnungsinteressen bestehen ebenfalls, wenn eine Person den Geschlechtseintrag und Vornamen nach dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften ändern lassen möchte. Sicherungsmaßnahmen dürfen aber nicht lediglich für diese Form der Namensänderung gelten, sondern müssen diskriminierungsfrei und stimmig ausgestaltet werden.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

dass die Bundesregierung bereits einen umfassenden Reformvorschlag für das bürgerlich-rechtliche Namensrecht vorgelegt hat, der die individuelle Autonomie stärkt.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis zum 31.12.2024 einen Regierungsentwurf zur Reform des öffentlichen Namensrechts vorzulegen, der auch den Belangen von Menschen, die ein berechtigtes Interesse an einer Namensänderung haben, gerecht wird, den staatlichen Ordnungsinteressen in Bezug auf Namensänderungen Rechnung trägt und die Meldeerfordernisse nach Änderung des Geschlechtseintrags stimmig mitregelt. Zu den Fallkonstellationen, in denen ein berechtigtes Interesse an der Namensänderung vorliegen kann, gehören insbesondere:

- Namensänderung wegen eines ausländischen oder fremdländisch klingenden Namens, durch den Nachteile im gesellschaftlichen, sozialen oder beruflichen Umfeld eintreten,
- Namensänderung zu einem im Umfeld der Familie vorhandenen Namen aus nachvollziehbaren beruflichen Gründen
- Namensänderungen von Kindern nach Trennung nicht verheirateter Eltern,
- Namensänderung wegen tiefgreifender familiärer Verwerfungen, die nicht zu einer erheblichen psychischen Belastung führen, jedoch nachvollziehbar das Bedürfnis nach einer Lösung vom geführten Namen begründen,
- Namensänderung für die zweite und dritte Generation von Migranten, deren Eltern von der Namensänderungsmöglichkeit bei Einbürgerung nach Artikel 47 EGBGB keinen Gebrauch gemacht haben, denen selbst aber die Namensänderungsmöglichkeit des Artikels 47 EGBGB nicht eröffnet ist.“

Der Entschließungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe BSW angenommen.

Im Verlauf der abschließenden Beratung erläuterte die **Fraktion der SPD**, dass der Gesetzentwurf lange und gründlich verhandelt worden sei, um dieses Gesetz auf starke Beine zu stellen. Anders als teilweise dargestellt,

werde ausschließlich die Änderung des amtlichen Namens- und Geschlechtseintrags geregelt. Damit werde die Änderung des Personenstands für trans-, inter- und nichtbinäre Personen zu einem ganz einfachen Verwaltungsakt gemacht und mit der Eheschließung vergleichbar, ohne dass erniedrigende Verfahren und Zwangsbegutachtungen erfolgten.

Sehr wichtig sei, dass damit staatliches Unrecht beseitigt würde. Das Transsexuellengesetz sei mehrfach vom Bundesverfassungsgericht in verschiedensten Punkten für verfassungswidrig erklärt worden. Deshalb sehe es die SPD-Fraktion als Aufgabe eines demokratischen Rechtsstaates und als Pflicht an, dieses Unrecht zu beseitigen. Dies geschehe mit der Abschaffung des Transsexuellengesetzes und mit dem Beschluss des Selbstbestimmungsgesetzes.

Transpersonen seien in unserer Gesellschaft erheblich von Diskriminierung und Gewalt betroffen. Das seien Cis-Frauen und andere Personengruppen mit Marginalisierungserfahrungen auch. Diese Personengruppen deshalb mit Absicht und böswillig gegeneinander auszuspielen, empfinde man mehr als unredlich. Jede Form der Menschenfeindlichkeit und des Hasses sei eine zu viel in unserer Gesellschaft. Deshalb werbe die SPD-Fraktion eindringlich für die Zustimmung zu diesem Gesetz.

Die **Fraktion der CDU/CSU** machte deutlich, dass sie es schon in der ersten Lesung für falsch gehalten habe, dass die Bundesregierung den rechtlichen Geschlechtswechsel vollkommen voraussetzungslos gesetzlich festschreibe. Deshalb lehne sie den Gesetzentwurf ab.

In der parlamentarischen Beratung seien keine signifikanten Änderungen an genau diesem Punkt vorgenommen worden. Man habe nur versucht, den Kinder- und Jugendschutz zu stärken. Anscheinend gebe es innerhalb der Koalition auch Diskussionen darüber, ob der Kinder- und Jugendschutz durch dieses Gesetz ausreichend gewährleistet werde. Man habe jetzt durch die Änderung einen Versuch unternommen, eine Art von Beratungspflicht bei Kindern und Jugendlichen einzuführen. Das sei aber nicht gelungen, weil man festschreibe, dass Kinder und Jugendlichen eine Selbstauskunft darüber abgeben müssten, ob sie beraten worden sind oder nicht. Das sei keine qualifizierte Beratung, sondern nur eine Selbstauskunft.

Man mache auch Vorschläge, welche Institutionen für eine Beratung eventuell in Frage kämen. Diese Liste oder Aufzählung sei aber nicht abschließend. Im schlimmsten Fall könne ein Jugendlicher sagen, er sei von einem Verwandten oder einer anderen Person beraten worden, unabhängig davon, ob diese Person für die Beratung qualifiziert sei. Auch hier sieht die CDU/CSU-Fraktion keine ausreichende Gewährleistung des Jugendschutzes.

Das Bundesinnenministerium habe außerdem zu bedenken gegeben, dass durch das neue Gesetz Identitätsverschleierungen möglich sein könnten. Es gehe hier nicht um Transpersonen, sondern um Personen, die das Gesetz aus unlauteren Gründen ausnutzen wollten. Deshalb hatte das Bundesinnenministerium darauf gepocht, dass personenbezogene Daten bei einem Geschlechtswechsel an die Sicherheitsbehörden weitergeleitet werden sollen. Dieser Punkt entfalle nun ersatzlos. Nun könne man viel darüber streiten, ob das datenschutzrechtlich oder in einer Zeit wie dieser angezeigt sei, dass diese personenbezogenen Daten übermittelt werden. Die Koalitionsfraktionen würden keine Lösung für das Problem, was das Bundesinnenministerium aufgezeigt habe, bringen, sondern sie würden den Ball wieder zurück an die Bundesregierung spielen und sagen, sie solle beim Problem der eventuellen Identitätsverschleierungen, zum Beispiel im Fall von Namensänderungen von Kindern nach der Trennung nicht verheirateter Eltern, tätig werden. Das sei auch eher ein Alibi als eine wirkliche Lösung des Problems.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass das 1981 in Kraft getretene Transsexuellengesetz in sechs Einzelentscheidungen vom Bundesverfassungsgericht für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden sei. Es habe immer wieder Aufrufe, auch von den Betroffenen, zu umfangreichen Änderungen gegeben. In über zehn anderen Ländern in Europa und in weiteren Ländern der Welt seien ähnliche Gesetze längst Realität geworden.

Einige Personen und auch manche Abgeordnete würden immer wieder ein Bild von einer Gesellschaft zeichnen wollen, die bei diesem Gesetz angeblich in der Mitte gespalten sei. Das sei in Deutschland mitnichten der Fall. Wenn man sich alle großen Verbände, die die Zivilgesellschaft in Deutschland vertreten würden, anschauere, dann würden alle dieses Gesetz durchweg unterstützen. Angefangen beim Deutschen Frauenrat, dem Deutschen Gewerkschaftsbund über den Zentralrat der Katholiken – und damit auch zutiefst religiöse, christliche Vertretungen, die für die Werte von Menschenwürde und Nächstenliebe werben würden –, alle unterstützten dieses Gesetz.

Mit diesem Gesetz würde umgesetzt werden, was in vielen anderen Ländern längst Realität geworden sei. Es habe lange Verhandlungen im Deutschen Bundestag gegeben. Man habe sich auf einige Veränderungen gegenüber dem Regierungsentwurf verständigt.

In Bezug auf Kinder und Jugendliche habe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine etwas andere Einschätzung als die Union, aber auch als andere im Haus. Wenn das Selbstbestimmungsrecht von Jugendlichen hinsichtlich der Selbstbestimmung in Bezug auf Sexualität, Strafmündigkeit oder Religionsmündigkeit betrachtet werde, werde den Jugendlichen in Deutschland sehr viel Selbstbestimmung, auch ohne die Einbeziehung der Eltern, zugestanden. Es sei im Rahmen dieses Gesetzgebungsprozesses jedoch nicht möglich gewesen, hierfür eine Mehrheit zu finden. Deshalb sei die Zustimmung der Eltern im Rahmen dieses Gesetzes weiter notwendig.

Auch bei anderen Punkten gebe es Änderungen. Es werde keine pauschale Datenweitergabe der Personenänderungsdaten an Sicherheitsbehörden, also keine sogenannten „rosa Listen“, wie das manche in der Community befürchtet haben, geben. Stattdessen werde die Bundesregierung in einem Entschließungsantrag aufgefordert, bis Ende des Jahres eine einheitliche Regelung für alle Formen von Namensänderungen, ob Eheschließungen, Vornamensänderungen oder Verfahren nach dem Selbstbestimmungsgesetz zu finden.

Viele der weiteren Änderungen seien durch Betroffene und Verbände angemahnt worden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN freue sich sehr, die Gesetzgebung abschließen zu können und bitte um Zustimmung für dieses Gesetz.

Die **Fraktion der AfD** war der Auffassung, das sogenannte Selbstbestimmungsgesetz sei gefährlich und erschreckend lebensfremd. Es sei ein ideologiegetriebenes Gesetz, das die Biologie leugne. Es versuche, über sogenannte Offenbarungsverbote und unter Androhung von Geldbußen Menschen zu verbieten, das wahre Geschlecht und damit die Wahrheit zu sagen.

Was solle eigentlich aus solch einem Gesetz folgen? Solle in Zukunft das Alltags- und Sozialleben der Menschen, die ihre Wahrnehmung und ihre Wirklichkeit aufgrund der Naturgesetze festlegen und auch nennen, von einem Gender-Wahrheitsministerium überwacht werden? Wie weit wolle man eigentlich noch den Menschen auf den Pelz rücken, um sie mit irgendwelchem ideologischen Unsinn zu traktieren?

Man schaffe mit dem Gesetz eine willkürliche Möglichkeit zur Geschlechtsänderung für Jugendliche. Einmal pro Jahr oder in regelmäßigen Abständen solle das Geschlecht durch reinen Sprechakt – ohne entsprechend hinreichende Beratung – gewechselt werden können. Den Risiken und Gefahren von Hormonbehandlungen, Pubertätsblockern und chirurgischen Geschlechtsumwandlungen werden somit Tür und Tor geöffnet. Niemand könne die lebenslangen Folgen, die eine falsche Entscheidung habe, hinterher vollständig lindern.

Die AfD-Fraktion sage: „Finger weg von unseren Kindern!“ Man solle endlich die Lösung dringender Probleme in den Blick nehmen. Bei der Kindergrundsicherung habe die Bundesregierung versagt. Hier habe man nichts anderes als 5.000 Stellen für ein Bürokratiemonster geschaffen. Die Koalitionsfraktionen sollten sich lieber um diese Fragen kümmern.

Wenn der Regenbogen, der hier in den Fahnen so schmachlich missbraucht werde, dieses farbenprächtige atmosphärische Schauspiel, wenn er weinen könnte, er würde weinen angesichts der Vergewaltigung der Naturgesetze und der Biologie, die mit diesem Gesetz in einem Genderwahn unternommen werde.

Die AfD-Fraktion lehne das Selbstbestimmungsgesetz aus Gründen des gesunden Menschenverstands und der Naturwissenschaften entschieden ab. Angesichts eines Sterbeüberhangs von 300.000 Menschen im Jahr 2023 in Deutschland täte man gut daran, etwas für Familien zu tun, um die demografische Katastrophe zu verhindern.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass gerade die AfD-Fraktion immer wieder versuche, zu suggerieren, dass alle Menschen von diesem Gesetz betroffen seien. Toleranz in der Gesellschaft und die Unantastbarkeit der Menschenwürde sollten allen ein Begriff sein.

Dieses Gesetz würde die überwiegende Anzahl der Menschen in diesem Land nicht betreffen. Es adressiere nur ganz wenige, und diesen wenigen Menschen werde es enorm helfen. Es werde Menschen helfen, die in der Situation stehen, ihr biologisches Geschlecht wechseln zu wollen und hierfür einen neuen Gesetzesentwurf anstreben. Es beziehe sich nicht auf gesundheitliche Eingriffe, nicht auf Maßnahmen wie Operationen und Hormontherapien, sondern es gehe lediglich um einen Geschlechtsantrag.

Da es in diesem Zusammenhang viele Fake-News gebe, müsse klargestellt werden, dass dies keine Auswirkungen auf die Vertragsfreiheit, auf das Hausrecht und auf den Zugang zu geschützten Räumen für Frauen habe. Sportverbände würden ihre Autonomie bezüglich der Zulassung für sportliche Wettbewerbe behalten. Es werde auch keine Änderungen im Bereich der Unterbringung von Strafgefangenen geben.

Für die FDP-Fraktion sei es von erheblicher Bedeutung gewesen, dass Kinder ab fünf Jahren angehört werden müssten und auch deren Wille anerkannt werde. Dies sei notwendig, wenn zeitgleich die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz diskutiert werde. Der Wille des Kindes müsse anerkannt werden. Der Elternwille, der ja auch existierend sei, dürfe nicht in irgendeiner Weise zurückgestellt werden, sondern es müsse klar sein, dass der Elternwille auch existiere.

Das auf dem Weg gebrachte Gesetz sei überfällig. Das Transsexuellengesetz sei vom Verfassungsgericht als verfassungswidrig gekennzeichnet worden und deshalb sei es ein überfälliger Schritt, um die Würde und Rechte von trans-, intergeschlechtlichen und nichtbinären Menschen zu schützen und diese eben zu respektieren.

Die **Gruppe Die Linke** begrüßte, dass es nach einem langen und mühseligen Prozess zu einer Abstimmung über dieses Gesetz komme. Die Bundesregierung folge damit einem Dutzend weiterer Staaten, die damit gute Erfahrungen gesammelt hätten. Bezüglich der angesprochenen Kritikpunkte, unter anderem auch in Bezug auf den Jugendschutz, könne man sich an den Ländern orientieren, bei denen entsprechende Gesetze bereits in der Umsetzung seien.

Letztendlich folge die Bundesregierung mit diesem Gesetzentwurf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Durch Vorurteile und Diskreditierungen würden queere Menschen, insbesondere Transpersonen, in einen rechten Kulturkampf rutschen. Ihnen würden Menschenrechte versagt werden. Das Selbstbestimmungsgesetz sei ein gesellschaftlich wichtiges Signal dahingehend, dass die Menschenrechte in unserer Gesellschaft für alle Menschen gleichermaßen gelten.

Dennoch gebe es Kritik an diesem Gesetz. Es sei zu befürchten, dass das Bundesverfassungsgericht noch darüber urteilen werde. Es gehe um den Ausbau des Schutzes der Grundrechte von trans- und intergeschlechtlichen sowie nichtbinären Menschen, der im Rahmen dieses Gesetzes nach Auffassung der Gruppe Die Linke nicht ausreichend gedeckt sei. Die Linke stehe in diesen gesellschaftlichen Auseinandersetzungen auf der Seite der Menschenrechte und freue sich bzw. sie fordere die Einbeziehung der Zivilgesellschaft und der jeweiligen Organisationen und Verbände.

Die **Gruppe BSW** hat keinen Redebeitrag geleistet.

B. Besonderer Teil

A. Allgemeiner Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 20/9049 verwiesen.

Der Ausschuss hält es für erforderlich, bestimmte Vorschriften des Gesetzentwurfs zu ändern. Die Änderungen sehen insbesondere vor:

- Die Versicherung nach § 2 Absatz 2 einer beschränkt geschäftsfähigen minderjährigen Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat auch die Erklärung zu enthalten, dass sie beraten ist (§ 3 Absatz 1 Satz 3 SBGG). Wenn eine minderjährige Person geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat die Versicherung des gesetzlichen Vertreters die Erklärung zu enthalten, dass er entsprechend beraten ist (§ 3 Absatz 2 Satz 4 SBGG).
- Die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags des gesetzlichen Vertreters einer minderjährigen Person, die geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf des Einverständnisses des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat (§ 3 Absatz 2 Satz 2 SBGG). Flankierend wird im

Personenstandsrecht geregelt, dass die minderjährige Person bei dieser Erklärung im Standesamt anwesend sein muss.

- Die Bezugnahme auf die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1825 BGB in § 3 Absatz 3 SBGG wird gestrichen und die Schutzvorschrift damit auf den Anwendungsfall von rechtlich betreuten Volljährigen beschränkt, die geschäftsunfähig sind.
- Es wird sichergestellt, dass bereits zu amtlichen Registern eingereichte Dokumente erhalten bleiben und nicht neu ausgestellt und eingereicht werden müssen. Gleichzeitig wird der Anspruch auf Neuausstellung von Dokumenten zukunfts offen ausgestaltet und auf mit den bereits in § 10 Absatz 2 SBGG genannten Dokumenten vergleichbare Dokumente erstreckt.
- Mit Blick auf Kinder der betroffenen Person, die nach der Änderung ihres Geschlechtseintrags geboren werden, wird die Möglichkeit einer Abweichung von dem Grundsatz eröffnet, dass für das Eltern-Kind-Verhältnis nach § 1592 Nummer 1 oder 2 BGB der Geschlechtseintrag zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgeblich ist, indem die Person im Rahmen der Beurkundung der Geburt des jeweiligen Kindes einmalig gegenüber dem Standesamt erklären kann, dass ihr Geschlechtseintrag vor Abgabe der Erklärung gemäß § 2 SBGG maßgeblich sein soll.
- Das Offenbarungsverbot des § 13 SBGG wird auf die dort genannten privilegierten Familienangehörigen ausgeweitet, für den Fall, dass sie in Schädigungsabsicht handeln.
- Die Regelung zur automatisierten Datenweitergabe in § 13 Absatz 5 SBGG wird ersatzlos gestrichen. Dadurch sollen unterschiedliche Regelungen insbesondere im Vergleich zu sonstigen Namensänderungen vermieden werden.
- Es wird die Möglichkeit eröffnet, dass Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht eindeutig zugeordnet werden können und im Geburtseintrag mit der Geschlechtsangabe „divers“ oder ohne Geschlechtsangabe eingetragen sind, einen Pass mit der Angabe „männlich“ oder „weiblich“ erhalten können, sofern sie eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen einer Variante der Geschlechtsentwicklung vorlegen oder deren Vorlage unter den genannten Voraussetzungen entbehrlich ist.
- Es wird durch ein gespaltenes Inkrafttreten die Möglichkeit eröffnet, dass bereits ab dem 1. August 2024 eine Anmeldung der Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen gemäß § 4 SBGG abgegeben werden kann, sodass die dreimonatige Anmeldefrist gemäß § 4 Satz 1 SBGG zu laufen beginnt.

Über die nachfolgenden Änderungen hinaus weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

1. Der vom Anwendungsbereich des SBGG gemäß § 1 Absatz 3 SBGG erfasste Personenkreis entspricht unter Berücksichtigung des Artikels 7a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Entwurfsfassung (EGBGB-E) dem von dem bisher nach dem Transsexuellengesetz (TSG) und § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) erfassten Personenkreis. Nach Artikel 7a Absatz 1 EGBGB-E unterliegt die Geschlechtszugehörigkeit einer Person dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Auf Deutsche findet das SBGG also Anwendung, ohne dass dies in § 1 Absatz 3 SBGG (anders als derzeit noch in § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a TSG und § 45b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 PStG) ausdrücklich bestimmt werden müsste. Dasselbe gilt für Staatenlose oder heimatlose Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sowie für Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge mit Wohnsitz im Inland (vergleiche § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und c TSG und § 45b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 PStG), da das Internationale Privatrecht sie insoweit wie Deutsche behandelt, also deutsches Recht zur Anwendung beruft. Im Übrigen greift die Formulierung in § 1 Absatz 3 SBGG die gleichlautenden Formulierungen in § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d TSG und § 45b Absatz 1 Nummer 4 PStG auf. Die hierzu ergangene Rechtsprechung ist insoweit übertragbar.
2. Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesmeldegesetzes) weist der Ausschuss darauf hin, dass man davon ausgehen kann, dass Personen, die ein SBGG-Verfahren durchlaufen haben, sich regelmäßig einer konkreten Bedrohungslage ausgesetzt sehen, die zur Erteilung einer Auskunftsperre berechtigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag

Zu § 2 Absatz 3

Auch ohne Änderung des Geschlechtseintrags besteht nach den §§ 3 und 11 des Namensänderungsgesetzes (NamÄndG) grundsätzlich die Möglichkeit zur Änderung von Vornamen, die eindeutig dem eingetragenen Geschlecht zuzuordnen sind, in geschlechtsneutrale Vornamen. Voraussetzung nach den §§ 3 und 11 NamÄndG ist, dass ein wichtiger Grund die Namensänderung ausnahmsweise rechtfertigt. Ein solcher wichtiger Grund kann etwa auch dann vorliegen, wenn bei einer Person mit dem Geschlechtseintrag „männlich“ beziehungsweise „weiblich“ aufgrund seelischer Belastungen der begründete Wunsch besteht, dass sie bei unverändert bleibendem Geschlechtseintrag geschlechtsneutrale Vornamen erhält. Stets wird es hierbei jedoch auf die Umstände des Einzelfalls ankommen. Eine entsprechende Klarstellung wurde daher in § 2 Absatz 3 aufgenommen. Für die Änderung der Vornamen bei Änderung des Geschlechtseintrags nach den Vorschriften des SBGG kommt es hingegen nicht auf die Voraussetzungen der §§ 3 und 11 NamÄndG an.

Zu § 2 Absatz 4

Die Änderung des Verweises von „§ 2“ auf „Absatz 1“ stellt eine redaktionelle Korrektur dar.

Der Verweis auf § 51 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wird eingegrenzt auf § 51 Absatz 1 AufenthG, ohne dass mit dieser Änderung eine inhaltliche Änderung verbunden ist.

Zu § 3 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 letzter Satz – neu –

Sowohl eine volljährige als auch eine minderjährige Person hat mit der Erklärung nach § 2 SBGG zu versichern, dass der gewählte Geschlechtseintrag beziehungsweise die Streichung des Geschlechtseintrags ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht und ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist (§ 2 Absatz 2 SBGG). Die Versicherung einer minderjährigen Person hat darüber hinaus die Erklärung zu enthalten, dass sie beraten ist (§ 3 Absatz 1 Satz 3 SBGG). Die in § 3 Absatz 1 Satz 3 SBGG enthaltene Liste der Beratungsangebote ist nicht abschließend. In den Fällen, in denen die minderjährige Person geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat die Versicherung des gesetzlichen Vertreters die Erklärung zu enthalten, dass er entsprechend beraten ist (§ 3 Absatz 2 Satz 4 SBGG). Bei den Erklärungen geht es darum, dass die Erklärenden umfassend informiert sind. Hierfür müssen in den Ländern keine weiteren staatlichen Beratungsstrukturen geschaffen werden.

Zu § 3 Absatz 2 Satz 3 – neu –

Die Ergänzung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 45b Absatz 1 Satz 4 PStG. Eine minderjährige Person, die geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für die die gesetzlichen Vertreter eine Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 SBGG abgeben, muss bei dieser Erklärung im Standesamt anwesend sein. Dabei kann der Standesbeamte sich davon überzeugen, dass die Änderung des Geschlechtseintrags nicht gegen den Willen des Minderjährigen abgegeben wird. Die Vorschrift dient damit dem Minderjährigenschutz. Zusätzlich legt § 3 Absatz 2 Satz 2 nunmehr ausdrücklich fest, dass die Erklärung der gesetzlichen Vertreter des Einverständnisses des Kindes bedarf, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat. Die Altersgrenze orientiert sich dabei an den bestehenden Regelungen in den §§ 1617a bis 1618 BGB. Die Regelung trägt dem Persönlichkeitsrecht des Kindes und seinem möglichen Interesse an einer Beibehaltung seines Geschlechtseintrags Rechnung. Zwar dürfen die gesetzlichen Vertreter auch ohne dieses Einverständnis einem Kind nicht gegen dessen Willen einen anderen Geschlechtseintrag oder Vornamen aufdrängen (siehe dazu die Gesetzesbegründung in Drucksache 20/9049, S. 38). Durch dieses zusätzliche Einverständniserfordernis für Kinder ab dem fünften Lebensjahr wird jedoch eine für die Praxis leicht handhabbare und rechtssichere klare Regelung geschaffen. Unterhalb dieser Altersgrenze kann etwa bei Kindern mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung ausnahmsweise ein Bedürfnis für eine Änderung des Geschlechtseintrags eines Kindes bestehen. In Fällen eines offensichtlichen Missbrauchs, das heißt bei Vorliegen objektiver und konkreter Anhaltspunkte für einen Missbrauch, kann das Standesamt – wie auch in anderen Fällen – die Eintragung der Erklärung ablehnen (vergleiche Drucksache 20/9049, S. 36). Das Standesamt ist zudem gemäß § 49 Absatz 2 PStG befugt,

in Zweifelsfällen über die Rechtmäßigkeit der Erklärung der gesetzlichen Vertreter, von sich aus die Entscheidung des Gerichts darüber herbeizuführen, ob die Eintragung der Erklärung vorzunehmen ist.

Zu § 3 Absatz 3

Die Bezugnahme auf die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1825 BGB wird gestrichen und die Schutzvorschrift damit auf den Anwendungsfall von rechtlich betreuten Volljährigen beschränkt, die geschäftsunfähig sind. § 3 Absatz 3 SBGG stellt sicher, dass der Betreuer die Erklärungen nach § 2, die Geschäftsfähigkeit voraussetzen, stellvertretend für die betroffene Person abgeben kann, dies aber nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Genehmigungsvorbehalt soll zum Schutz der betroffenen Person gewährleisten, dass der Betreuer die Erklärungen nach Maßgabe von § 1821 BGB abgibt, d. h. Wunsch und Willen der betroffenen Person feststellt und umsetzt. Einer Regelung zum Einwilligungsvorbehalt bedarf es in diesem Zusammenhang nicht, da dessen Anordnung in der Praxis kaum relevant werden dürfte. Ist die betroffene Person geschäftsfähig, gibt sie die Erklärungen in Wahrnehmung ihrer Selbstbestimmung selbst ab.

Zu § 9

Die Änderung in Satz 2 soll Missverständnissen vorbeugen und den Begriff „unmittelbar“ definieren. Eine inhaltliche Änderung ist mit der sprachlichen Anpassung nicht verbunden.

Zu § 10 Absatz 1 und 2

Durch die Ergänzung in § 10 Absatz 1 wird sichergestellt, dass bereits zu den Registern eingereichte Dokumente erhalten bleiben und nicht neu ausgestellt und eingereicht werden müssen. Dies hätte für die Register und betroffenen Unternehmen oder Personen einen unzumutbaren Aufwand zur Folge.

Um die Regelung zukunfts offen auszugestalten, erstreckt sich der Anspruch auf die Neuausstellung von Dokumenten aus § 10 Absatz 2 SBGG nunmehr auch auf mit den dort genannten Dokumenten vergleichbare Dokumente. Es wird zudem klargestellt, dass nur solche Dokumente umfasst sind, die zur Aushändigung an die jeweilige Person bestimmt sind. Nicht erfasst sind daher insbesondere Dokumente von anderen Stellen, Unternehmen oder Personen, die typischerweise nicht an die betroffene Person ausgehändigt werden, etwa interne Dokumente oder zur Verwendung gegenüber Dritten bestimmte Dokumente.

Absatz 2 Satz 2 regelt klarstellungshalber eine Gegen Ausnahme für einige Fälle. Dazu gehören gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 gerichtliche Dokumente, wie etwa gerichtliche Urteile und Beschlüsse oder dazugehörige Dokumente wie Vollstreckungsklauseln, Zustellungsvermerke etc. Ebenfalls nicht umfasst sind gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 nach dem Beurkundungsgesetz errichtete Dokumente, etwa notarielle Urkunden wie Grundstückskaufverträge oder Gesellschaftsverträge, und zwar auch dann, wenn die Dokumente in elektronischer Form errichtet wurden. Dasselbe gilt für nach dem Personenstandsgesetz errichtete Dokumente wie zum Beispiel Vaterschaftsanerkennungen beim Standesamt auf Grundlage des § 44 PStG; von dieser Ausnahme unberührt bleiben jedoch nach dem Personenstandsgesetz oder anderen Rechtsvorschriften bestehende Ansprüche zur Ausstellung neuer Urkunden, beispielsweise die Ausstellung neuer Geburts- oder Eheurkunden mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen gemäß § 56 Absatz 2, § 62 PStG. Des Weiteren sollen gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 auch solche Dokumente nicht erfasst werden, die nach anderen Rechtsvorschriften aufgrund der Änderung des Vornamens oder des Geschlechts ungültig werden. Dies entspricht der bisher im Regierungsentwurf in § 10 Absatz 2 Satz 4 enthaltenen Ausnahme (siehe dazu die Begründung in Drucksache 20/9049, S. 50).

Zu § 11 Absatz 1 Satz 3 – neu –

Der neu in § 11 Absatz 1 SBGG angefügte Satzteil eröffnet mit Blick auf Kinder der betroffenen Person, die nach der Änderung ihres Geschlechtseintrags und ihrer Vornamen geboren werden, die Möglichkeit einer Abweichung von dem Grundsatz, dass für das Eltern-Kind-Verhältnis nach § 1592 Nummer 1 oder 2 BGB der Geschlechtseintrag zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgeblich ist: Die Person kann gegenüber dem Standesamt erklären, dass ihr Geschlechtseintrag vor Abgabe der Erklärung gemäß § 2 SBGG maßgeblich sein soll. Diese Erklärung ist nur im Rahmen der Beurkundung der Geburt des jeweiligen Kindes zulässig und insoweit einmalig, sie kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben, revidiert oder wiederholt werden.

Zu § 13 Absatz 2

In Satz 1 wird durch eine redaktionelle Änderung der Verweis auf Absatz 1 Satz 1 aufgelöst.

Durch die Einfügung des Satzes 2 wird der Umkehrschluss aus Satz 1 klar formuliert, nach dem die genannten Familienangehörigen außerhalb der Führung öffentlicher Bücher und Register und außerhalb des Rechtsverkehrs nicht an das Offenbarungsverbot des Absatzes 1 Satz 1 gebunden sind, so dass sie in diesen Fällen die bis zur Änderung eingetragenen Angaben nennen dürfen. Außerdem wird eine Gegen Ausnahme des Inhalts aufgenommen, dass diese Personen nicht privilegiert sind, wenn sie in Schädigungsabsicht handeln. Auch die genannten Familienangehörigen dürfen also den geänderten Geschlechtseintrag oder die geänderten Vornamen der betroffenen Personen Dritten gegenüber nicht offenbaren, wenn sie die betroffene Person damit schädigen wollen. Kommt es in diesen Fällen tatsächlich zu einer Schädigung, greift die Bußgeldvorschrift des § 14.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das vorsätzliche Vorhalten des früheren Vornamens gegenüber der betroffenen Person (sogenanntes Deadnaming) auch den Straftatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB) erfüllen kann.

Die Änderung in Satz 3 Nummer 3 stellt klar, dass das Kind nicht von der betroffenen Person geboren sein muss (betroffene Person muss nicht Mutter nach § 1591 BGB sein), sondern das Kind der betroffenen Person (betroffene Person ist Elternteil nach § 1591 BGB oder nach § 1592 BGB) muss nach der Änderung geboren oder angenommen sein.

Zu § 13 Absatz 5

§ 13 Absatz 5 SBGG wird ersatzlos gestrichen. Durch die Streichung sollen unterschiedliche Regelungen zur (automatisierten) Datenweitergabe bei Änderungen des Geschlechtseintrages und der Vornamen aufgrund einer Erklärung nach § 2 SBGG insbesondere im Vergleich zu sonstigen Namensänderungen vermieden werden.

Zu Artikel 2 – Änderung des Paßgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 1)

Mit der Neufassung soll erreicht werden, dass Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht eindeutig zugeordnet werden können und im Geburtseintrag mit der Geschlechtsangabe „divers“ oder ohne Geschlechtsangabe eingetragen sind, einen Pass mit der Angabe „männlich“ oder „weiblich“ erhalten können. Voraussetzung hierfür ist in Anlehnung an die Regelung in § 45b Absatz 3 PStG, dass der Passbewerber eine ärztliche Bescheinigung vorlegt. In den in Satz 6 bestimmten Fällen ist eine Ausnahme für Personen vorgesehen, die nicht über eine Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung verfügen und die das Vorliegen der Variante der Geschlechtsentwicklung wegen der Behandlung nicht mehr oder nur durch eine unzumutbare Untersuchung nachweisen können.

Zu Artikel 4 – Änderung des Personenstandsgesetzes

Zu Nummer 3 (§ 27 Absatz 3)

Der bisher vorgesehene Änderungsbefehl zu Nummer 3 ist zu streichen, da die dort vorgesehene Erweiterung auf „Änderungen“ bereits durch § 27 Absatz 3 Nummer 1 PStG erfasst wird. Die Namensführung eines Menschen gehört zum Personenstand (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1 PStG).

Die Ergänzung der Nummer 3 ist aufgrund der vorgeschlagenen Änderung zu § 11 SBGG erforderlich, da damit als Neueinführung auch Personen die zweite Elternstellung abseits des § 1592 Nummer 3 BGB erlangen können, die zum Geburtszeitpunkt des Kindes nicht männlichen Geschlechts sind.

Zu Nummer 4 (§ 45b)

Zu § 45b Absatz 1

Die Ergänzung des Satzes 1 stellt eine Folgeänderung zur Änderung des § 11 Absatz 1 Satz 2 SBGG dar. Auch die Erklärung zum maßgeblichen Geschlechtseintrag für das Rechtsverhältnis der betroffenen Person zu ihren Kindern ist persönlich vor dem Standesbeamten abzugeben und von diesem zu beurkunden.

Bei der Änderung in Satz 3 handelt es sich um eine sprachliche Anpassung.

Satz 4 stellt sicher, dass eine minderjährige Person, die geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für die die gesetzlichen Vertreter eine Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 SBGG abgeben, bei dieser Erklärung im Standesamt anwesend sein muss. Dabei kann der

Standesbeamte sich davon überzeugen, dass die Änderung des Geschlechtseintrags nicht gegen den Willen des Minderjährigen abgegeben wird. Die Vorschrift dient damit dem Minderjährigenschutz.

Zu § 45b Absatz 2

Auch in Bezug auf die Erklärung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 SBGG (Satzteil ab „es sei denn“) wird nunmehr eine Zuständigkeitsregelung getroffen.

Zu Artikel 5 – Änderung der Personenstandsverordnung

Zu Nummer 1 (§ 42 Absatz 2)

Ebenso wie in Satz 3 klargestellt wird, dass Satz 1 auch für Personen gilt, die nicht dem weiblichen Geschlecht zugeordnet sind (d. h. die Person, die das Kind geboren hat, wird im Geburtenregister stets als „Mutter“ eingetragen), wird in Satz 4 für Satz 2 klargestellt, dass die Person, deren Elternstelle über § 1592 BGB begründet wurde, im Geburtenregister stets als „Vater“ eingetragen wird.

Zu Artikel 13 – Inkrafttreten

Aufgrund der erforderlichen Anpassungen des Personenstandswesens kann das Gesetz erst zum 1. November 2024 in Kraft treten. Um den betroffenen Personen jedoch möglichst frühzeitig die Möglichkeit zu geben, eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach den Vorschriften des SBGG zu bewirken, soll eine Anmeldung der Erklärung gemäß § 4 SBGG bereits vor dem Inkrafttreten der restlichen Regelungen möglich sein, sodass die dreimonatige Anmeldefrist gemäß § 4 Satz 1 SBGG zu laufen beginnt und ab dem 1. November 2024 die zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen erforderliche Erklärung nach § 2 SBGG abgegeben werden kann.

§ 4 SBGG soll daher bereits zum 1. August 2024 in Kraft treten. Die Form der Anmeldung und die Zuständigkeit der Standesämter für die Anmeldung folgen unmittelbar aus § 4 SBGG selbst. Die Vorschrift regelt, dass die Erklärung nach § 2 mündlich oder schriftlich bei dem Standesamt anzumelden ist, bei dem die Erklärung abgegeben werden soll. Welches Standesamt für die Erklärung nach § 2 SBGG örtlich zuständig ist, ergibt sich aus § 45b Absatz 2 PStG-E in der nach der Verkündung des Gesetzes geltenden Fassung.

Berlin, den 10. April 2024

Anke Hennig
Berichterstatlerin

Mareike Lotte Wulf
Berichterstatlerin

Nyke Slawik
Berichterstatlerin

Nicole Bauer
Berichterstatlerin

Martin Reichardt
Berichterstatler

Gökay Akbulut
Berichterstatlerin

Zaklin Nastic
Berichterstatlerin

